

Digitalisierungsleitlinie der Universität Münster vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW.S. 90), hat das Rektorat der Universität Münster die folgende Leitlinie erlassen:

Die Universität Münster ist eine Präsenzhochschule. Sie bietet ihren Studierenden gemäß ihrem Leitbild „Studium und Lehre“ die Möglichkeit, die Universität als Lebensraum zu erfahren, der durch die persönliche Begegnung von Lehrenden und Studierenden in den unterschiedlichen Formaten des Studiums geprägt ist. Daher sieht es die Universität als ihre Aufgabe an, ihre Lehrveranstaltungen so anzubieten, dass sie von den Studierenden vor Ort in geeigneten Räumlichkeiten wahrgenommen werden können.

Gleichzeitig bietet ein durch hybride und digitale Lehre angereichertes Lehr- und Lernangebot große Chancen im Hochschulkontext. Durch didaktisch wertvolle Konzepte kann unterschiedlichen Zielgruppen ein möglichst barrierefreier Zugang sowie ein vielfältiges Lehr- und Lernangebot zugänglich gemacht werden. Zugleich fördern hybride und digitale Angebote den internationalen und interkulturellen Austausch – im europäischen Hochschulraum und darüber hinaus.

Die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) macht landesrechtliche Vorgaben für die Einführung sowie Durchführung von Digitallehre und -prüfungen, die für die Universität Münster unmittelbar verbindlich sind. Für den Bereich der Lehre definiert die HDVO Rahmenbedingungen, unter welchen Veranstaltungen ganz oder teilweise digital durchgeführt werden können. Auch für das Prüfungswesen eröffnet die HDVO Handlungsspielräume, um schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen digital durchführen zu können. Dabei bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, wie diese digitalen Lehr-, Lern und Prüfungselemente in den Hochschulalltag integriert werden können. Erforderlich ist jedoch stets eine Beteiligung der Studien- und Fachbereichsräte, welche über die Zulässigkeit und den Umfang digitaler Lehre und Prüfungen an ihrem Fachbereich entscheiden.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und des Leitbilds Studium und Lehre entscheiden die Fachbereiche der Universität Münster selbstständig und eigenverantwortlich über den Einsatz digitaler Lehr- und Lernelemente sowie Prüfungen. Hierbei sind die Fachbereiche an die gesetzlichen Vorgaben sowie das Leitbild Studium und Lehre gebunden. Bei der Entscheidungsfindung sollen insbesondere Aspekte wie die Bedeutung der Hochschule als Raum der Begegnung und des Austauschs, didaktische Erkenntnisse, ein inklusives und barrierefreies Lehr- und Lernumfeld sowie die Förderung der Internationalität berücksichtigt werden.

Das Rektorat überprüft in Rücksprache mit den Fachbereichen regelmäßig, inwieweit Digitallehre und digitale Prüfungen in Bezug auf die Vorgaben dieser Leitlinie und des Leitbilds Studium und Lehre sachgerecht sind. Dem Senat wird darüber zweijährlich durch das zuständige Prorektorat

berichtet. Den Fachbereichen wird eine Handreichung zu den Regelungen der HDVO zur Verfügung gestellt.

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Digitalisierungsleitlinie der Universität Münster vom 05.03.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 04.12.2025
Die vorstehende Leitlinie wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, des HG NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Leitlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Leitlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels